



Baden-Württemberg.de

📅 16.12.2021

ÄLTERE MENSCHEN

Fragen und Antworten zu Besuchsregeln in Pflegeheimen



© Ermolaeva Olga - stock.adobe.com

Fragen und Antworten zu den Corona-Regelungen bei Besuchen in Alten- und Pflegeheimen.

FAQ zu Besuchsregelungen in Pflegeheimen (Stand: 14. Dezember 2021)

Muss ich getestet sein? ✓

Besuche in Pflegeheimen sind nur mit einem aktuellen Nachweis über einen negativen Corona-Test zulässig. Ein Antigen-Schnelltest darf höchstens 24 Stunden alt sein, ein PCR-Test höchstens 24 Stunden alt sein. Auch Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben oder deren

Impfserie innerhalb der letzten sechs Monate abgeschlossen wurde, brauchen aufgrund der Vorgaben im **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** einen Testnachweis.

In der Alarmstufe 2 müssen nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher (ungeimpft/ungenesen) ab dem 20. Dezember 2021 einen Nachweis über einen negativen PCR-Test vorlegen. Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich, etwa bei der Begleitung sterbender Angehöriger.

Die PCR-Testpflicht gilt auch für Kinder und Jugendliche. Gerade die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen weisen derzeit überdurchschnittliche hohe Inzidenzen auf. Der hohen Viruszirkulation in der Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen steht die erhöhte Vulnerabilität der Pflegeheimbewohner selbst bei vollständiger Impfung gegenüber. Zwar zeigen die Daten, dass Infizierte mit vollständigem Impfschutz seltener hospitalisiert werden beziehungsweise versterben als Infizierte mit unvollständigem Impfschutz. Untersuchungen des Robert Koch-Instituts belegen jedoch, dass die Impfeffektivität für die Altersgruppe ≥ 60 Jahre bei ca. 70-80 Prozent liegt und somit deutlich geringer als bei jungen Erwachsenen (85-95 Prozent). Hinzu kommt der nachlassende Impfschutz, der in Altersgruppe ≥ 60 Jahre deutlich stärker ausgeprägt ist. Generelle Ausnahmen von der PCR-Testpflicht für Kinder und Jugendliche sind mit Blick auf die erhöhte Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen daher nicht vertretbar. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich.

Welche Testnachweise sind erforderlich? ✓

Pflegeheime sind nach dem **Infektionsschutzgesetz** verpflichtet, Besucherinnen und Besuchern Antigen-Schnelltests anzubieten. Ein Test ist also immer vor Ort im Pflegeheim möglich.

Daneben sind Besuche in Pflegeheimen aber auch mit Testnachweisen von offiziellen Teststellen („Testzentren“), die die Bürgertestung anbieten oder mit Testnachweisen des Arbeitgebers möglich, die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal durchgeführt werden, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt.

Warum brauche ich einen Test, obwohl ich doch geboostert bin? ✓

Das Bundesrecht macht bei den Testpflichten für Besuche in Pflegeheimen keinen Unterschied zwischen nicht-immunisierten, geimpften oder geboosterten Besucherinnen und Besuchern. Die Vorgaben des Bundesrechts sind für Baden-Württemberg bindend.

Sind die Testungen kostenfrei? ✓

Pflegeheime sind verpflichtet, Besucherinnen und Besuchern kostenfreie Antigen-Schnelltests anzubieten. PCR-Tests werden von Pflegeheimen nicht angeboten; sie sind auf eigene Kosten und in Eigenverantwortung der Besucherinnen und Besucher zu organisieren. Daneben können Bürgertestungen oder gegebenenfalls betriebliche Testungen des Arbeitgebers in Anspruch genommen werden.

Erhalte ich einen Testnachweis, mit dem ich z. B. anschließend auch in ein Restaurant gehen kann? ✓

Pflegeheime dürfen über die vor Ort durchgeführten Testungen keine Testnachweise ausstellen. Die Testung gilt nur für den Zutritt zum Pflegeheim.

Wann darf ich keine Besuche im Pflegeheim machen? ✓

Der Besuch durch Personen, die einer sog. Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus – namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust – aufweisen, ist nicht gestattet. Einer Absonderungspflicht unterliegen beispielsweise Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder für die das Gesundheitsamt einen PCR-Test angeordnet hat.

Darf ich einen infizierten Angehörigen im Pflegeheim besuchen? ✓

Der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder bei denen ein begründeter Infektionsverdacht besteht, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen können aber zugelassen werden in besonderen Fällen wie beispielsweise der Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierfür ist eine Zustimmung des Gesundheitsamts erforderlich.

Muss ich im Pflegeheim eine Maske tragen? ✓

Besucherinnen und Besucher müssen während des gesamten Aufenthalts im Pflegeheim eine FFP2-Maske (oder einen Atemschutz mit vergleichbarem Standard) tragen. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine medizinische Maske ausreichend. Für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr gilt keine Maskenpflicht.

Wie viele Besucherinnen und Besucher sind zulässig? ✓

Grundsätzlich gelten in Pflegeheimen keine Besucherzahlbeschränkungen mehr. Allerdings gelten in der Warnstufe und in den Alarmstufen Einschränkungen für nicht-immunisierte Besucherinnen und Besucher. In der Warnstufe sind zeitgleiche Besuche bei Bewohnerinnen oder Bewohnern von höchstens fünf nicht-immunisierten Personen zulässig. In der Alarmstufe I und II sind Besuche nur durch eine nicht immunisierte Person zulässig.

Was ist sonst noch zu beachten? ✓

Alle Besucherinnen und Besucher müssen vor dem Betreten des Pflegeheims die Hände desinfizieren. Zu anderen Personen wie zum Beispiel dem Personal oder anderen Bewohnerinnen und Bewohnern ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Das gilt aber nicht für enge Angehörige wie zum Beispiel Ehegatten, Kinder oder Geschwister in Bezug auf die besuchte Person. Im Bewohnerzimmer von

immunisierten (geimpften/genesenen) Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf die Einhaltung des Mindestabstands nach Satz 4 verzichtet werden.

Darf das Pflegeheim die Besuchszeiten beschränken? ✓

Grundsätzlich schließt das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf soziale Teilhabe Besuchsbeschränkungen zu den üblichen Besuchszeiten aus. Pflegeheime sind vom Bundesgesetzgeber jedoch verpflichtet worden, Besucherinnen und Besuchern die Testung anzubieten. Sie müssen ferner bei allen Besucherinnen und Besuchern aktiv kontrollieren, dass diese das Pflegeheim nur mit den vorgesehenen Testnachweisen betreten. Kommen die Pflegeheime dieser Kontrollpflicht nicht nach, droht ihnen ein hohes Bußgeld.

Das Angebot von Tests und die Kontrolle der Besucherinnen und Besucher bindet Personal und kann dazu führen, dass Pflegeheime nicht durchgängig zu den üblichen Besuchszeiten Besuche ermöglichen können. Denn: Die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner muss immer Vorrang haben. Die Pflegeheime sind aber aufgerufen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um so viel Besuch wie möglich zu ermöglichen.

Wo ist das alles geregelt? ✓

Die Besuchsregelungen für Pflegeheime sind in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen geregelt. Die Testpflicht ist beispielsweise in [§ 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetz \(IfSG\)](#) geregelt. Vorgaben wie Maskenpflicht oder das Mindestabstandsgebot finden sich in der [Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen](#). Daneben gelten in Pflegeheimen allgemeine Regelungen, die auch für die Bürgerinnen und Bürger außerhalb von Pflegeheimen gelten. Dazu gehören etwa Vorgaben für private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen, die in der Corona-Verordnung geregelt sind.

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-besuchsregeln/?type=98>